



V.i.S.d.P.: Steffen Drenkelfuß
Pressesprecher
Büro der Oberbürgermeisterin
Stadt Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-4014
Telefax: 0345 221-4027
steffen.drenkelfuss@halle.de

PRESSEDIENTST

Datum 23.03.2011 - 1

Presseinformation der Stadt Halle (Saale)

Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Halle umgesetzt

Nachdem der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das lange Zeit umstrittene Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen hat, werden diese Regelungen voraussichtlich zum 1. April 2011 in Kraft treten. Begünstigt werden durch dieses Bildungs- und Teilhabepaket Kinder und Jugendliche in folgenden Fällen:

1. Kinder und Jugendliche aus Haushalten, die Arbeitslosengeld II beziehen;
2. Kinder und Jugendliche aus Haushalten, die Wohngeld, aber keine Leistungen aus dem Arbeitslosengeld II beziehen;
3. Kinder und Jugendliche aus Haushalten, die einen Kinderzuschlag nach § 6 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten;
4. Kinder und Jugendliche aus Haushalten, die Sozialhilfe nach dem Sozialgesetz XII bekommen;
5. Kinder und Jugendliche aus Haushalten, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz analog zur Sozialhilfe bekommen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket sieht folgende Leistungen vor:

- Für Schülerinnen und Schüler werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen. Dieses gilt auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro erstmals im August 2011 bewilligt. Zum 1. Februar des jeweiligen Folgejahres werden weitere 30 Euro gezahlt.
- Bei Schülerinnen und Schülern wird eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung berücksichtigt und gefördert, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird ein Zuschuss geleistet für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Die Eltern müssen in diesem Fall nur noch einen

Eigenbeitrag von 1,00 Euro leisten, da dieser Betrag für Ernährung Bestandteil des Regelbedarfs der Grundsicherung ist. Der Rest wird im Rahmen des Teilhabe- und Bildungspaketes übernommen.

- Bis zu 10 Euro monatlich können übernommen werden für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie für Unterricht in künstlerischen Fächern und zur Teilnahme an Freizeiten. Dieser Bedarf wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Mit Ausnahme des Schulbedarfes werden die Leistungen grundsätzlich nur an die jeweiligen Leistungsanbieter erbracht. Barzahlungen sind nicht vorgesehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine rückwirkende Kostenübernahme ab 1.1.2011 möglich. Dieses gilt für Klassenfahrten und Schulausflüge, die bereits durchgeführt worden sind sowie für Mitgliedsbeiträge, Unterricht in künstlerischen Fächern und Teilnahme an Freizeiten. Soweit die Eltern für anspruchsberechtigte Kinder in diesen Bereichen Aufwendungen nachweisen können, können diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch rückwirkend übernommen werden. Voraussetzung dafür ist eine rechtzeitige Antragstellung. Der Gesetzgeber hat hier festgelegt, dass rückwirkende Anträge bis zum Ende des auf die Gesetzesverkündung folgenden Monats gestellt werden müssen. Zum Beispiel: Da mit der Gesetzesverkündung noch im März gerechnet wird, würde dieses eine Antragsfrist bis zum 30.4.2011 bedeuten.

Im Rahmen dieser Antragsfrist kann auch die rückwirkende Übernahme von Mittagsverpflegung in Kitas, Schulen und Horten erfolgen, wenn entsprechende Aufwendungen nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist für die Mittagsverpflegung eine Nachzahlung von 26 Euro pro Monat vorgesehen.

Um die zu erwartende Antragsflut besser bewältigen zu können, haben sich das Jobcenter Halle (Saale) und das Sozialamt Halle die Aufgaben geteilt. Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Haushalte mit Arbeitslosengeld-II-Bezug sind ausschließlich an das Jobcenter in Halle (Saale), Neustädter Passage 6 zu richten, bzw. können auch in der Neustädter Passage 3 am Empfang abgegeben werden. Alle übrigen Empfängergruppen richten ihre Anträge an das Sozialamt Halle, Südpromenade 30. Der entsprechende Antragsvordruck liegt sowohl im Jobcenter wie auch im Sozialamt zur Abholung bereit. Darüber hinaus kann der Vordruck auch im Internet unter www.halle.de abgerufen werden.

In den Anträgen muss die Leistungsberechtigung nachgewiesen werden. Zur Überprüfung ist der Eintrag der Bedarfsgemeinschaftsnummer (bei ALG II), der Wohngeldnummer (bei Wohngeldempfängern), des Sozialhilfeaktenzeichens oder der Kindergeldnummer (bei Kindergeldzuschlag) erforderlich. Die Verwaltung kann dann prüfen, ob unter dem jeweiligen Kennzeichen ein Leistungsbezug besteht und damit eine mögliche Anspruchsberechtigung abgeleitet werden kann. Ob weitere Unterlagen benötigt werden, kann derzeit noch nicht abschließend gesagt werden, da hier noch eine Reihe von Rechtsfragen und Auslegungen seitens des Gesetzgebers erforderlich sind.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass die vom Bundestag beschlossene Regelsatzerhöhung automatisch rückwirkend zum 1.01.2011 vorgenommen wird. Hier sind keine gesonderten Anträge erforderlich. Es ist auch nicht notwendig, gegen bereits erteilte Bescheide, die noch die alten Regelsätze enthalten, Widerspruch einzulegen.

Rückwirkend zum 1.01.2011 erfolgt die Neuberechnung von Kosten der Unterkunft. Die Warmwasserpauschale ist nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfs. Es werden die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser übernommen. Erfolgte bisher ein Abzug des Warmwasseranteils von den Kosten der Unterkunft, so werden diese Kosten ab neuem Bewilligungszeitraum gewährt.

Die Nachzahlung der bisher pauschal abgezogenen Kosten für die Warmwasseraufbereitung für die Zeit ab 1.01.2011 erfolgt jeweils bis zum Ablauf eines Monats nach Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes.

Eine gesonderte Antragstellung ist entbehrlich.